



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. April 2023
(OR. en)

8563/23

FIN 460
INST 133

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Gemeinsame Erklärung zu der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA), der Europäischen Umweltagentur (EUA), der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und der Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)

**ENTWURF EINER GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG ZU DER AGENTUR DER
EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER
ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN (ACER), DER AGENTUR DER
EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS WELTRAUMPROGRAMM (EUSPA), DER
EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR (EUA), DER EUROPÄISCHEN
CHEMIKALIENAGENTUR (ECHA) UND DER DROGENAGENTUR DER
EUROPÄISCHEN UNION (EUDA)**

In Übereinstimmung mit Nummer 27 der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) vom 20. Dezember 2020 kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission auf der Grundlage der von der Kommission übermittelten Informationen wie folgt überein:

- Die Finanzierung der Beträge, die in den Finanzbögen für die *Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)* vorgesehen sind, kann im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze der Rubrik 1 des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027 gesichert werden. Der jährliche Betrag und die Planstellen für die ACER im Haushaltsjahr 2023 sind im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplan 1/2023 berücksichtigt. Über den jährlichen Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die ACER in den Haushaltsjahren 2024-2027 wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden.
- Die Finanzierung der Beträge, die im Finanzbogen für die *Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)* vorgesehen sind, kann im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze der Rubrik 1 des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027 gesichert werden. Der jährliche Betrag und die Planstellen für die EUSPA im Haushaltsjahr 2023 sind im Haushaltsplan 2023 bereits berücksichtigt. Über den jährlichen Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die EUSPA in den Haushaltsjahren 2024-2027 wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden.

- Die Finanzierung der Beträge, die im Finanzbogen für die *Europäische Umweltagentur* (EUA) vorgesehen sind, kann im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze der Rubrik 3 des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027 gesichert werden. Was die Aufgaben im Rahmen der aktualisierten Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF-Verordnung) angeht, wird die Arbeit der Agentur zwar erst im Jahr 2024 beginnen, die Personalaufstockung ist aber bereits im Haushaltsplan 2023 berücksichtigt, sodass mit der Einstellung von Personal ab Ende 2023 begonnen werden kann. Über den jährlichen Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die EUA in den Haushaltsjahren 2024-2027 wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden.
 - Die Finanzierung der Beträge, die im geänderten Finanzbogen für die *Europäische Chemikalienagentur* (ECHA) vorgesehen sind, kann im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze der Rubrik 3 des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027 gesichert werden. Der geänderte Finanzbogen hat ab 2024 Auswirkungen auf die Agentur. Über den jährlichen Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die ECHA in den Haushaltsjahren 2024-2027 wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden.
 - Die Finanzierung der Beträge, die im Finanzbogen für die *Drogenagentur der Europäischen Union* (EUDA) vorgesehen sind, kann im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze der Rubrik 5 des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027 gesichert werden. Über den jährlichen Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die EUDA in den Haushaltsjahren 2024-2027 wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden.
-